OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250218/2/AL

Datum:
Linz, 20. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der C GmbH, vertreten durch M Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28.07.2022, GZ: BHUUVerk-2022-652179/8-MR, betreffend Auskunftsverweigerung nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz - Oö. ADIG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass im Spruch des bekämpften Bescheides der Antrag nicht abzuweisen ist sondern vielmehr die Auskunft verweigert wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 27. April 2022, konkretisiert mit Eingabe vom 22. Juni 2022, stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgendes Auskunftsbegehren:

„A) Sämtliche Unterlagen zur Erlassung der Verordnung vom 02.06.1999 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, VerkR10-270-9-1999 UU/O/RE, nämlich

1. Ansuchen oder Antrag auf Erlassung dieser Verordnung
2. Sämtliche Unterlagen, die der BH Urfahr-Umgebung vor Erlassung der Verordnung zur Verfügung standen, insbesondere eingeholte Sachverständigengutachten über die verkehrstechnische Berechtigung der Verkehrsbeschränkungen und Unterlagen über die stattgefundene Grundlagenforschung der Verkehrsbeschränkung
3. Sämtliche Stellungnahmen, die der Behörde vor Erlassung der Verordnung zur beabsichtigten Verkehrsbeschränkung übermittelt wurden
4. Aktenvermerke der erfolgten Anbringung der Verkehrszeichen im Sinne des § 44 Abs 1 StVO

B) Insofern ist zu den gestellten Fragen folgendes zu antworten:

1. Meine Mandantschaft begehrt Akteneinsicht in die genannten Unterlagen, wobei dem Vertreter der Antragstellerin ein Termin für diese Akteneinsicht bekanntgegeben werden möge.
2. Es wird Akteneinsicht der genannten Unterlagen begehrt. Der Vertreter der Antragstellerin behält sich vor, im Rahmen der persönlichen Akteneinsicht gegebenenfalls selbst Kopien oder Fotografien anzufertigen.
3. Es werden die oben angeführten Auskünfte zu A) 1. - 4. gewünscht. Sollten diese Auskünfte durch die genannten Unterlagen ausreichend und vollständig erteilt sein, behält sich die Antragstellerin vor, sich mit dieser Akteneinsicht zu begnügen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird ein Begehren auf ergänzende Auskünfte zu den von der Akteneinsicht betroffenen Unterlagen Vorbehalten.“

2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.07.2022 wurde dieser Antrag auf Auskunftserteilung gemäß § 5 Oö. ADIG abgewiesen.

3. Gegen diesen Bescheid hat der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 29. August 2022 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben.

4. Mit Vorlageschreiben vom 6. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Behördenakt sowie die schriftlichen Ausführungen der Parteien.

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungswesentliche, unter I. dargelegte Sachverhalt unstreitig aus der Aktenlage ergibt. Auch würde eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Insbesondere waren im vorliegenden Verfahren ausschließlich Rechtsfragen strittig. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Im Übrigen handelt es sich bei einem Begehren auf Auskunftserteilung weder um ein ziviles Recht noch um eine strafrechtliche Anklage im Sinn von Art. 6 Abs. 1 EMRK (VwGH 11.4.2022, Ra 2021/11/0095).

III. Rechtliche Ausführungen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz - Oö. ADIG, LGBl. 46/1988 idF LGBl 67/2021 lauten wie folgt:

„§ 1
Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

(2) Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.
[...]

§ 3
Nichterteilung einer Auskunft

(1) Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

(2) Auskunft kann verweigert werden, wenn
a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,
b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder
c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.
(3) Berufliche Vertretungen sind zur Auskunftserteilung nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen verpflichtet; dies jedoch nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.
[...]

§ 5
Bescheiderlassung

(1) Wird eine Auskunft verweigert (§ 3), so hat die Behörde (§ 6) auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden."

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl mwN VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141) haben „*Auskünfte im Sinn der Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder stets Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Auskunftserteilung bedeutet die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Die Verwendung des Begriffs ‚Auskunft' bedingt, dass die Verwaltung nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten ist. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038, mwN).*
[...] Die Auskunftspflicht [...] ist zudem nicht geeignet, um eine Akteneinsicht durchzusetzen. Das Auskunftspflichtgesetz [des Bundes] bildet auch keine

Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen (VwGH 9.9.2015, 2013/04/0021, mwN).“

2.2. Das vorliegende Auskunftsbegehren des Bf ist – schon dem Wortlaut des Begehrens nach – auf „*Akteneinsicht in die genannten Unterlagen*“ gerichtet. Auch in der Beschwerde wird der Antrag auf „*Durchführung der Auskunft durch Akteneinsicht in die genannten Unterlagen*“ gestellt. Weiters wird in der Beschwerde begründend vorgebracht, dass die Behörde das Auskunftsersuchen dadurch erfüllen könne, „*dass sie die einzelnen Aktenstücke durch wörtliche Zitate dem Antragsteller mitteilt, oder [...] sie Kopien versendet oder eine Akteneinsicht gewährt*“.

Aus diesen Begehren ergibt sich, dass der auf das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz gestützte Antrag (vgl. dazu auch in der Beschwerde: „*wegen: Auskunftsersuchen gemäß Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz*“) auf die unmittelbare Zurverfügungstellung von den näher genannten Unterlagen und damit auf die Zurverfügungstellung von Detailinformation gerichtet ist, wie sie aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wäre, und nicht auf eine - in aller Regel einen höheren Abstraktionsgrad aufweisende - Auskunft über den Inhalt des Verordnungsaktes. Damit ist bei gesetzeskonformer Deutung des gegenständlichen Antrags das Vorliegen eines Auskunftsbegehrens jedenfalls zu verneinen (so in einem ähnlich gelagerten Fall VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141 mwN; vgl auch VwGH 25.05.2020, Ra 2020/11/0031).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach klargestellt, dass das Recht auf Auskunft gemäß Art 20 Abs 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt (vgl. etwa VwGH 25.5.2020, Ra 2020/11/0031; 29.05.2018, Ra 2017/03/0083; 22.10.2013, 2012/10/0002).

Darüber hinaus ist selbst für Parteien eines Verwaltungsverfahrens nach § 44 Abs 1 StVO ein Recht auf Akteneinsicht in den jeweiligen Verordnungsakt nicht vorgesehen. So konstatierte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.3.2008, 2007/02/0325:
„*Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der sich der Verwaltungsgerichtshof anschließt, bezieht sich § 44 Abs. 1 dritter Satz StVO infolge seines eindeutigen Wortlautes ausschließlich auf Verwaltungsverfahren (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1984, VfSlg. 10.211). Weder dieser Bestimmung noch einer anderen Norm der StVO kann jedoch entnommen werden, dass ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsicht in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend eine der im § 43 StVO genannten*

Verordnungen besteht. Das Verfahren zur Erlassung einer im § 43 StVO genannten Verordnung stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne der vorzitierten hg. Judikatur zu § 17 AVG dar, an dem der Beschwerdeführer als Partei beteiligt ist. Es kommt somit dem Beschwerdeführer kein Recht auf Akteneinsicht in den Verordnungsakt betreffend die in Rede stehende Verkehrsbeschränkung zu. Der Beschwerdeführer wurde daher durch die erfolgte ‚Abweisung' seines Antrages auf Einsicht in diesen Verordnungsakt in keinen Rechten verletzt."

2.3. Die belangte Behörde war daher schon mangels Vorliegens eines Auskunftsersuchens gemäß § 1 Abs 1 Oö. ADIG nicht verpflichtet, Auskunft über die begehrten Informationen zu erteilen, und hatte folglich keine weiteren Ermittlungen vorzunehmen. Sie hatte daher auch – wie auch das erkennende Landesverwaltungsgericht – keine Feststellungen darüber zu treffen, ob die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs 1 Oö. ADIG).

2.4. Die Spruchkorrektur war im Lichte von VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141, geboten. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf zu Unrecht ab, wobei dies lediglich als ein Vergreifen im Ausdruck gewertet werden kann. Sie hätte vielmehr gemäß § 5 Oö. ADIG festzustellen gehabt, dass dem Bf die Auskunft verweigert wird.

2.5. Die Beschwerde war daher mit entsprechender Korrektur des Spuchs des bekämpften Bescheides abzuweisen, weil dem Bf kein Recht auf Auskunftserteilung zukommt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die oben zitierten Entscheidungen). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass einer in vertretbarer Weise vorgenommenen Auslegung von Parteierklärungen keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und eine solche Auslegung daher nicht revisibel ist (vgl mwN VwGH 25.05.2020, Ra 2020/11/0031).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas